



**Allgemeinverfügung des Landrats vom 19.11.2021 zur Ergänzung und erneuten Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Allgemeinverfügung zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung zur Änderung der v. g. Allgemeinverfügung vom 24.08.2021**

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO ordnet der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgendes an:

1. Die Teilnahme an Sitzungen von Kreistag, Ausschüssen oder sonstiger Gremien des Landkreises Alzey-Worms ist grundsätzlich nur noch immunisierten oder getesteten Personen gestattet („3-G-Regel“). Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Gremien als auch für weitere teilnehmende Personen (Einwohner\*innen/Bürger\*innen/Pressevertreter).
2. Um nicht immunisierten Personen den Zugang zu ermöglichen, werden für die Gremienmitglieder und das Verwaltungspersonal Schnelltests am Eingang zum Sitzungsort von der Verwaltung vorgehalten.
3. Bürger\*innen müssen sich zur Sitzung anmelden und am Eingang einen Nachweis einer amtlich zugelassenen Teststelle über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, vorlegen.

#### **Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

4. Wird ein Test abgelehnt und auch keine Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus erteilt, wird zur Durchsetzung des Hygienekonzeptes der Zutritt zur Sitzung verweigert. Dies gilt auch für Gremienmitglieder, Beigeordnete und Verwaltungspersonal.
5. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2021 in der ergänzenden Fassung vom 19.11.2021 wird bis zum Ablauf des 31.03.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.
6. Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

### **Begründung:**

#### Zu Ziffer. 1 – 4

Die Infektionszahlen im Landkreis Alzey-Worms steigen seit Anfang November 2021 exponentiell an, insbesondere vor dem Hintergrund der sich aktuell ausbreitenden Delta-Variante und der nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes noch nicht ausreichend hohen Impfquote bei der Bevölkerung. In allen Teilen des Landkreises ist es zuletzt zu Ausbruchsgeschehen gekommen (Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime); die Zahl der auf Intensivstationen wegen der Infektion mit dem

Coronavirus zu behandelnden Personen hat ebenfalls zugenommen, der aktuelle Wert des Leitindikators „Anteil Intensivbetten“ beträgt 5,99 (Stand 17.11.2021).

Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 und der Einhaltung weiterer Schutzmaßnahmen (wie Abstand und Hygiene) hinaus ist die Beschränkung der Zulassung von Personen an Sitzungen nach Maßgabe der sog. „3-G-Regel“ geeignet, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 einzudämmen. Die entsprechende Ergänzung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung des Landrats vom 30.10.2020 ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien daher zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit ebenso wie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung notwendig und erforderlich.

Durch das Vorhalten von Schnelltests wird jeder Person, die geimpft, getestet oder genesen ist, die Möglichkeit gegeben, an einer Sitzung der Kreisgremien teilzunehmen. Mit den getroffenen Anordnungen wird sowohl der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt als auch die Mandatsausübung sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

#### Zu Ziffer 6

Zur Gewährleistung des mit den obigen Anordnungen verfolgten Zwecks wird insoweit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Aufgrund des notwendigerweise stattfindenden Publikumsverkehrs und der Anzahl der Personen innerhalb des Kreistags, der Ausschüsse und sonstigen Gremien müssen angesichts der täglich steigenden Fallzahlen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst und zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Eine Verzögerung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs könnte die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung und die Gesundheit der Personen, die sich in den Gebäuden der Kreisverwaltung aufhalten und an Sitzungen teilnehmen, erheblich

gefährden. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de einzulegen oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ ((VPS) des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Bei Einwänden gegen die Allgemeinverfügung durch Kreistagsmitglieder kann gegebenenfalls unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz erhoben werden.

Alzey, den 19.11.2021

Gez. Heiko Sippel

Landrat

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)